

Satzung des Vereins „LichtTalente“ - Soziale Projekte in Memmingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "LichtTalente - Soziale Projekte in Memmingen e.V.". (Abkürzung: „LichtTalente MM“)
2. Zum Verein gehören bereits folgende Projekte:
 - a) „TheaLiMuTa“
Theater - Lieder - Musik – Tanz (Intensivpädagogisches Kreativitätsprojekt)
 - b) „LichtTaler“- Projekt für Memmingens Jugendliche
Selbsthilfeprojekt für Kinder und Jugendliche
3. Der Verein hat seinen Sitz in 87700 Memmingen, Zangmeisterstraße 30, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen einzutragen.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten neben Aufwands-Entschädigungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen, im Besonderen in sozialen Brennpunkten, im kreativen, musischen, sprachlichen, sportlichen, schulischen, sozialen und interkulturellen Bereich und die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement. Alle Projekte des Vereins orientieren sich an folgenden übergeordneten Zielsetzungen:
 - Vermittlung und Förderung sozialer Kompetenzen
 - Gewaltfreiheit
 - Demokratische Werteorientierung
 - Interkulturelle Verständigung (z.B. Akzeptanz, Toleranz)
 - Bürgerschaftliches Engagement
3. Zur Erreichung der Ziele werden u.a. folgende Maßnahmen angebahnt:

Im intensivpädagogischen Kreativitätsprojekt „TheaLiMuTa“:

- Organisation von Workshops zur Intensivierung der kreativen Ausdrucksmöglichkeit

- Besuch von Theaterveranstaltungen, z.B. Schauspiel
- Stimmbildung
- Förderung der Singstimme (Individual- und Gruppenunterricht)
- Besuch von Musikveranstaltungen
- Instrumentalunterricht (Individual- und Gruppenunterricht)
- Organisation von Workshops zur musischen Erziehung
- Tanzunterricht, z.B. Hip-hop, Breakdance
- Besuch von Tanzveranstaltungen, z.B. Ballett, Jazzdance
- Durchführung und Organisation von Präsentationsveranstaltungen (Jahresproduktion, Gastspiele)

Im Selbsthilfeprojekt „LichtTaler“:

Die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement erfolgt durch das Prinzip des Gebens und Nehmens, wobei der „LichtTaler“ als imaginäre Währung das Bindeglied darstellt.

- Vermittlung von Tätigkeitsbereichen zum Verdienen der „LichtTaler“
- Organisation von Angeboten zur Einlösung der verdienten „LichtTaler“, z. B. Räumlichkeiten, Lehrkräfte, Beförderung
- Installierung einer Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche mit allen notwendigen Organisationsstrukturen
- Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zu Multiplikatoren, z. B. Erlangung der Fähigkeit zur Durchführung eigener Kursangebote

Neben den Kernprojekten „TheaLiMuTa“ und „LichtTaler“ dienen weitere Projekte den oben genannten Zielen.

4. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen an, die diese oben genannten Ziele teilen.
5. Eine wesentliche Vereinsaufgabe ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen und ihre Einbeziehung in das aktive Gemeinschaftsleben des Vereins. Zu diesem Zweck werden innerhalb des Vereins Kinder- und Jugendgruppen gebildet. Die Gruppen geben sich eine Jugendordnung, wählen eigene Jugendsprecher, führen eine Jugendkasse und können ihr Gemeinschaftsleben im Sinne ihrer Jugendordnung unter Beachtung der Vereinssatzung eigeninitiativ und in Selbstverwaltung organisieren

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Interessierte werden, der Wesen und Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist.
2. Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnen einer Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung ist ein Widerspruch innerhalb 4 Wochen möglich, endgültig entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Alle Aktiven (Kinder, Jugendliche, Organisatoren, Lehrkräfte), die innerhalb eines Projektes des Vereins "LichtTalente MM" (Gebe- und Nehme-Aktionen) tätig sind, sind unabhängig von ihrem Alter automatisch Mitglieder des Vereins. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
5. Mitgliedschaften sind nicht übertragbar.
6. Mitgliederbeiträge können erhoben werden. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Mitglieder haben kein Recht am Vereinsvermögen.
8. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorsitzenden mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - c) durch Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand, wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder trotz dreimaliger Mahnung den Beitrag nicht bezahlt.

Zu einem Ausschluss-Beschluss des Vorstandes ist ein Mitglied in angemessener Weise anzuhören. Alle dazu gefassten Beschlüsse sind dem Mitglied unter Angabe der Gründe in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig darüber.

9. Gründungsmitglieder können nur mittels einer Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, fassen die Organe des Vereins ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zu Beschlüssen im Vorstand entscheidet der 1. Vorsitzende; im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Beschlüsse der Organe werden protokolliert und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Die Protokolle liegen binnen zwei Wochen nach den jeweiligen Beschlussfassungen in der Geschäftsstelle des Vereins aus; sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen weiteren zwei Wochen Widerspruch eingelegt wird.
4. Die Organe des Vereins sind angehalten, einen Förderkreis zu installieren, der die Arbeit des Vereins finanziell und materiell unterstützt.

§ 5 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
2. Der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den ersten Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt, mindestens einmal halbjährlich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des ersten Vorsitzenden und eines Stellvertreters beschlussfähig.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied hinzu zu wählen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder nach Bedarf einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vereinsvorsitzenden verlangt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Revisoren
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Entlastung des Kassenwartes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beitragsordnung
 - g) Geschäftsordnung für die Vorstandschaft.
3. Der Vorstand lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Satzungsänderungen müssen mindestens so viele Stimmberechtigte anwesend sein, dass auch gegen die Stimmen der Vorstandsmitglieder die dazu erforderliche Mehrheit zustande kommen kann.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen sie entstanden sind, haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Kassenvwarts hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung, sowie der Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Kassenbelege. Die Kassenprüfer haben das Recht, zu jeder Zeit die Kasse stichprobenweise zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, bevor Letztere den Kassenvwart entlastet.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Verein „ghettokids e.V.“, München, oder, falls dieser nicht mehr existiert, an den Stadtjugendring Memmingen, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gründungsversammlung des Vereins findet am 26. Mai 2004 in Memmingen statt. Es wird ein Gründungsprotokoll erstellt. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Unterschriften und Daten der Gründungsmitglieder: Memmingen, den 26. Mai 2004

Name	Anschrift	Unterschrift
Peter SCHARL	An der Schule 6 87700 Memmingen pscharl@web.de	P. Scharl
Werner Weyers	Am Bachacker 8 87739 Breitenbrunn	W. Weyers
Jürgen Ziegler	Martin-Luther-Pl. 6 87700 Memmingen ejw@primusnetz.de	J. Ziegler
Martin Anders	Holtkestr. 12 87700 Memmingen anders.martin@web.de	M. Anders
Dorothee Bittner	Am Zwirner 17 87700 Memmingen doro@massiv-ev.de	D. Bittner
Sarah Straub	Wildeggerstr. 5 87700 Memmingen SarahStraub@web.de	Sarah Straub
Sandra Kühn	Apenstraße 23a 87700 Trunkelsberg	Sandra Kühn
Michael Mayer	Im Winkel 3 87746 Eikheim michi-sbg@web.de	M. Mayer
F. Wejers	Am Bahndacker 8 Brei 87739 Breitenbrunn	F. Wejers
Margit Scharl	An der Schule 6 87700 Memmingen	M. Scharl
Doris Schochlum	Jenssen Weg 2 87700 Memmingen	D. Schochlum
Petra Beer	An der Heiden Wacht 25/2 87700 Memmingen	P. Beer

Unterschriften und Daten der Gründungsmitglieder: Memmingen, den 26. Mai 2004

Name	Anschrift	Unterschrift
Alexandra Stork	Kittelgasse Projektkoordinatorin 87700 Memmingen	
Thomas Dreikantl	Projektkoordinator Kittelgasse 22 87700 Memmingen	
Ingrid Willner-Sambas	Zeppelinstraße 9 87700 Memmingen Lokale Agenda 21	